



DER LANDRAT  
DES KREISES STEINBURG

HAUPTDIENSTGEBÄUDE  
Viktoriastraße 16 - 18 · 2210 Itzehoe

BESUCHSZEITEN  
Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

FERNSCHREIBER  
028210 a Lritz d

KONTEN DER KREISKASSE  
Sparkasse Itzehoe (BLZ 22250020) Nr. 20400  
Postscheckamt Hamburg Nr. 9694-205

Durchschrift

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

Gegen Empfangsbekanntnis  
An den Herrn Amtsvorsteher  
des Amtes Horst

AMT: Bauverwaltungsamt

2203 Horst (Holstein)

Auskunft erteilt		Zimmer
Herr Matthiessen		173
☛ Durchwahl	☛ Vorwahl	☛ Vermittlung
69 253	04821	691

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

04.11.1980  
-610-024 BP 6 3.Ä.

Mein Zeichen

601-6120-03-IV.3-43

Datum

22.01.1981 K.

Betreff

Genehmigung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Horst (Holstein) für das Gelände zwischen dem Eichenweg/Stellbusch und dem Horstheider Weg/Emil-Nolde-Straße

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Horst (Holstein) am 10.06.1980 als Satzung beschlossene 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Horst (Holstein) - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - wird gemäß § 11 i.V.m. § 6 Abs. 2 bis 4 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBI. I Seite 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBI. I Seite 949),

g e n e h m i g t.

Die Genehmigung erfolgt unter nachstehenden Auflagen und Hinweisen:

Auflagen:

1. Für die Baugrundstücke auf beiden Seiten der Planstraße "D" sind Festsetzungen bezüglich Einfriedigung und Bepflanzung noch dergestalt vorzunehmen, daß die Grundstücke in einer Tiefe von mindestens 1,5 m gemessen vom äußeren Fahrbahnrand von der Fahrbahn aus eingesehen werden können.

...



2. Für die Flurstücke 108/116 und 108/117 wurden unterschiedliche Geschoßflächenzahlen festgesetzt. Sie sind gem. Ziffer 13.5 der Planzeichenverordnung mit dem Planzeichen "Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung" abzugrenzen.
3. Für das Flurstück 108/29 ist im Teil B - Text - die bodenordnerische Maßnahme (z. B. Nutzung WA in Verbindung mit Nachbargrundstücken) darzulegen. Die Festsetzung "Allgemeines Wohngebiet" ist nicht ausreichend.
4. Im Teil B - Text - sind im ersten Satz die Worte "und Einfriedigungen" zu streichen.

#### Begründung:

##### Zu Auflage 1.:

Gem. § 1 Abs. 6 BBauG haben Bebauungspläne die Belange des Verkehrs zu berücksichtigen. Die Planstraße "D" ist als befahrbarer Wohnweg in einer Breite von 5,50 m ohne Gehwege festgesetzt. Aus Gründen der Sicherheit von spielenden Kindern müssen daher die Baugrundstücke auf beiden Straßenseiten in mindestens 1,50 m Tiefe einsehbar sein. Entsprechende (textliche) Festsetzungen sind noch bezüglich Einfriedigung und Bepflanzung vorzunehmen (s. auch Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 17.11.1977, Amtsblatt für Schleswig-Holstein Seite 770).

##### Zu Auflage 2.:

Gem. § 67 LVwG müssen Satzungen in ihrem Inhalt bestimmt sein. Dies gilt auch für Bebauungsplansatzungen. Da das Maß der Nutzung innerhalb des Baugebietes unterschiedlich festgesetzt wurde, ist zur eindeutigeren Unterscheidung dieser Nutzungen das entsprechende Planzeichen zu verwenden.

##### Zu Auflage 3.:

Gem. § 9 Abs. 1 Ziffer 1 BBauG setzt der Bebauungsplan Art und Maß der baulichen Nutzung fest. Die Festsetzung "Allgemeines Wohngebiet" ist nicht ausreichend und daher entsprechend zu ergänzen.

##### Zu Auflage 4.:

Da die Festsetzung in sich widersprüchlich ist, sind aus Gründen der Rechtseindeutigkeit die Worte "und Einfriedigungen" im ersten Satz zu streichen.

#### Hinweise:

1. In der Präambel der Satzung ist das Datum des Beschlusses der Gemeindevertretung nachzutragen.
2. Die Einleitung zur Satzung ist hinter der Angabe "(BGBI. I Seite 2256)" zu ergänzen um die Angabe ", geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBI. I Seite 949),".



3. Das Planzeichen "Zufahrt" ist, da es in der Planzeichnung nicht verwandt wurde, in der Zeichenerklärung zu tilgen bzw. in der Planzeichnung nachzutragen.
4. Das Planzeichen "Mischgebiete" ist in der Zeichenerklärung zu tilgen, da es in der Planzeichnung nicht verwandt wurde.
5. Das Planzeichen "Öffentliche Parkflächen" ist entsprechend Ziffer 6.2 der Planzeichenverordnung einheitlich sowohl in der Planzeichnung als auch in der Zeichenerklärung darzustellen.
6. Die Planstraße "B" ist in der Planzeichnung noch zu kennzeichnen.
7. Die Fläche innerhalb des Planzeichens "Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche zugunsten der Allgemeinheit" ist gemäß Ziffer 13.3 der Planzeichenverordnung bei farbiger Darstellung entsprechend dem Baugebiet zu kennzeichnen.
8. Die vorhandenen Wohn- und Nebengebäude sind entsprechend dem Baugebiet farblich zu kennzeichnen.
9. Der Fußweg "F" ist unter "Straßenquerschnitte" im Profil darzustellen.
10. Das Planzeichen "Straßenbegrenzungslinie" ist oberhalb der Emil-Nolde-Straße und unterhalb des Horstheider Weges zu tilgen.
11. Die Baugrenzen sind nach Ziffer 2.4 der Planzeichenverordnung bei farbiger Darstellung in Planzeichnung und Zeichenerklärung mit einer geschlossenen schwarzen Linie darzustellen.

Die hiernach erforderliche Aufhebung bestehender oder die Aufnahme neuer Festsetzungen ist von der Gemeindevertretung in der durch § 10 BBauG bestimmten Form (Satzung) zu beschließen.

Nach Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) ist mir die anliegende Zweitausfertigung der berichtigten Planunterlagen unter Beifügung der beglaubigten Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung über die Änderung des Satzungstextes gem. § 10 BBauG zurückzusenden.

Die Ausfertigung der Bebauungsplansatzung und die Bekanntmachung der Genehmigung sowie von Ort und Zeit der unbefristeten Auslegung gem. § 12 BBauG dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) von mir unter Beifügung der übersandten Zweitausfertigung bestätigt worden ist. In diesem Fall ist der in der Satzung hinter dem Genehmigungsvermerk und vor dem Ausfertigungsvermerk vorgesehene Hinweis auf die Auflagen-erfüllung und Bestätigung zunächst entsprechend zu ergänzen.

Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung gem. § 12 BBauG bitte ich mir unter Beifügung eines Zeitungsausschnittes mitzuteilen. Die Bereithaltung gem. § 12 BBauG soll erst nach abgeschlossener Bekanntmachung erfolgen. Zusammen mit dem Bekanntmachungsnachweis bitte ich mir drei Ausfertigungen des Bebauungsplanes zusammen mit der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis herzugeben. Eine Ausfertigung werde ich dann gem. Ziffer 6 des Schnellbriefes vom 28.12.1977 an den Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein weiterleiten.

Die übersandten Vorgänge sind - mit Ausnahme der Drittausfertigung der Planunterlagen - als Anlage wieder beigefügt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Widerspruch bei mir erhoben werden.

gez. Unterschrift

Vorstehende Durchschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

gez. Dr. Brümmer

F.d.R.

Matthias

De G. L

An die Abt. 610

im Hause



Durchschrift



DER LANDRAT  
DES KREISES STEINBURG

HAUPTDIENSTGEBÄUDE  
Viktoriastraße 18 - 18 · 2210 Itzehoe

BESUCHSZEITEN  
Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

FERNSCHREIBER  
028210 a Lritz d

KONTEN DER KREISKASSE  
Sparkasse Itzehoe (BLZ 222 500 20) Nr. 20 400  
Postscheckamt Hamburg Nr. 9694-205

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

An den Herrn Amtsvorsteher  
des Amtes Horst

AMT: Bauverwaltungsamt

2203 Horst (Holstein)

Auskunft erteilt		Zimmer
Herr Matthießen		173
☎ Durchwahl	☎ Vorwahl	☎ Vermittlung
69 253	04821	691

Datum und Zeichen ihres Schreibens

29.04.1981  
-610-024 BP 6 3. Ä.-

Mein Zeichen

601-6120-03-IV.3.-43

Datum

29.05.1981

Betreff

Genehmigung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Horst (Holstein) für das Gelände zwischen dem Eichenweg/Stellbusch und dem Horstheider Weg/Emil-Nolde-Straße;  
hier: Erfüllung der Auflagen und Hinweise

Die Erfüllung der in der Genehmigungsverfügung vom 22.01.1981 gemachten Auflagen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Horst (Holstein) wird bestätigt. Die Erfüllung der Hinweise, die nach dem satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 03.03.1981 in vollem Umfange berücksichtigt werden, kann nur teilweise bestätigt werden, da der Hinweis Nr. 5 tatsächlich nicht erfüllt wurde. Das Planzeichen "öffentliche Parkflächen" wurde nicht entsprechend Ziffer 6.2 der Planzeichenverordnung einheitlich sowohl in der Planzeichnung als auch in der Zeichenerklärung dargestellt.

Ich bitte, die Bebauungsplansatzung entsprechend zu ändern und den Hinweis auf die Erfüllung der Auflagen und Hinweise zu ergänzen.

Die Bebauungsplansatzung ist sodann auszufertigen und ortsüblich bekanntzumachen. Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung gem. § 12 BBauG bitte ich mir unter Beifügung eines Zeitungsausschnittes in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen. In der Bekanntmachung bitte ich jeweils einen Hinweis auf § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 BBauG aufzunehmen und auf die Rechtsfolgen des § 155 a Abs. 1 - 3 BBauG hinzuweisen. Ich verweise hierzu auf die Ziffern 2.8.4 und 2.9.1 des Runderlasses des Herrn Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 11.12.1976 (Amtsblatt Schleswig-Holstein S. 686). Das dort veröffentlichte Muster ist im Hinblick auf die Neufassung des § 155 a BBauG durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 08.07.1979 (BGBl. I S. 949) entsprechend abzuwandeln.

...





Die Bereithaltung gem. § 12 BBauG soll erst nach abgeschlossener Bekanntmachung erfolgen.

Zusammen mit dem Bekanntmachungsnachweis bitte ich, mir drei Ausfertigungen des Bebauungsplanes zusammen mit der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis herzugeben. Eine Ausfertigung werde ich dann gem. Ziff. 6 des Schnellbriefes vom 29.12.1977 an den Herrn Innenminister weiterleiten.

Im Auftrage  
gez. Unterschrift

Herr (Holstein)

177	Im Auftrage	177
188	gez. Unterschrift	188

Vorstehende Durchschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrage

Die Erfüllung der in der Genehmigungsverordnung Nr. 6 der  
 achten Aufträge zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der  
 Gemeinde Horst (Holstein) wird bestatigt. Die Erfüllung der Hin-  
 weise, die nach dem satzungshändernden Bescheid der Gemeindever-  
 tretung vom 05.07.1984 in voller Umfang berücksichtigt werden  
 kann nur teilweise bestätigt werden, da der Hinweis Nr. 5 tat-  
 sächlich nicht erfüllt wurde. Das Planzeichen "örtentliche Park-  
 flächen" wurde nicht entsprechend Ziffer 6.2 der Planzeichnerver-  
 ordnung eingehalten sowohl in der Planzeichnung als auch in der  
 Zeichenerklärung dargestellt.

Ich bitte, die Bebauungsplanänderung entsprechend zu ändern und  
 den Hinweis auf die Erfüllung der Aufträge und Hinweise zu er-  
 gänzen.

Die Bebauungsplanänderung ist sodann auszuleisten und ordentlich  
 bekanntzugeben. Den Teil der abgeschlossenen Bekanntmachung gem.  
 § 12 BBauG bitte ich mir unter Beifügung eines Leitungsbeschlusses  
 in dreifacher Ausfertigung mitzutellen. In der Bekanntmachung bitte  
 ich jeweils einen Hinweis auf § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs.  
 2 BBauG aufzunehmen und auf die Rechtsfolgen des § 122 Abs. 1  
 BBauG hinzuweisen. Ich verweise hierzu auf die Ziffer 6.2 des  
 S. 9.1 des Rundschreibes des Herrn Innenministers des Landes  
 Schleswig-Holstein vom 11.12.1976 (Anschluß Schleswig-Holstein  
 des dort veröffentlichten Master im Hinblick auf die Weitergabe  
 des § 122 a BBauG durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren  
 und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht  
 vom 08.07.1979 (BGBl. I S. 949) entsprechend abzuwandeln.

An die Abt. 610  
im Hause



Bekanntmachung Nr. ~~44~~ / 1981

des Amtes Horst

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Horst (Holstein) am 1.9.1980 beschlossene Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Horst (Holstein) über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet zwischen dem Horstheider Weg, der Ernst-Barlach-Straße und der Emil-Nolde-Straße ( bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B )) wurde mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Steinburg vom 26.11. 1980 und die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Horst (Holstein) am 10.6.1980 beschlossene Satzung zur 3. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet zwischen dem Eichenweg / Stellbusch und dem Horstheider Weg / Emil-Nolde-Straße ( bestehend aus der Planzeichnung ( Teil A ) und dem Text ( Teil B ) ) wurde mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Steinburg vom 22.1.1981 mit Aufträgen gem. § 11 Bundesbaugesetz genehmigt.

Die genehmigten Bebauungspläne und die Begründungen dazu liegen ab 9. Juli 1981 in der Amtsverwaltung Horst, Bahnhofstraße 7, 2203 Horst (Holstein), Zimmer Nr. 6, während der Dienststunden auf Dauer öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Mit Beginn dieses Tages werden die Bebauungspläne rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 des Bundesbaugesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 ( Bundesgesetzblatt I S. 256 ) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Außerdem mache ich auf die Rechtsfolgen des § 155 a Abs. 1 bis 3 Bundesbaugesetz aufmerksam, der aussagt, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

2203 Horst (Holstein), den 30.6.1981

Amt Horst  
Der Amtsvorsteher  
- Steenbock

veröffentliche in den "Elmsh. Nachrichten" und der "Nordd. Rundschau" am 8. Juli 1981



## Bekanntmachung Nr. 44/1981 des Amtes Horst

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Horst (Holstein) am 1. 9. 1980 beschlossene Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Horst (Holstein) über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet zwischen dem Horstheider Weg, der Ernst-Barlach-Straße und der Emil-Nolde-Straße (bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)) wurde mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Steinburg vom 26. 11. 1980 und die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Horst (Holstein) am 10. 6. 1980 beschlossene Satzung zur 3. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet zwischen dem Eichenweg/Stellbusch und dem Horstheider Weg/Emil-Nolde-Straße (bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)) wurde mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Steinburg vom 22. 1. 1981 mit Auflagen gem. § 11 Bundesbaugesetz genehmigt.

Die genehmigten Bebauungspläne und die Begründungen dazu liegen ab 9. Juli 1981 in der Amtsverwaltung Horst, Bahnhofstraße 7, 2203 Horst (Holstein), Zimmer Nr. 6, während der Dienststunden auf Dauer öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Mit Beginn dieses Tages werden die Bebauungspläne rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 des Bundesbaugesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Außerdem mache ich auf die Rechtsfolgen des § 155 a Abs. 1 bis 3 Bundesbaugesetz aufmerksam, der aussagt, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

2203 Horst (Holstein), den 30. Juni 1981

**Amt Horst  
Der Amtsvorsteher - Steenbock**

Veröffentlicht in den „Elmshorner Nachrichten“ und der „Norddeutschen Rundschau“ am 8. Juli 1981

## Bekanntmachung Nr. 44/1981 des Amtes Horst

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Horst (Holstein) am 1. 9. 1980 beschlossene Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Horst (Holstein) über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet zwischen dem Horstheider Weg, der Ernst-Barlach-Straße und der Emil-Nolde-Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Steinburg vom 26. 11. 1980 und die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Horst (Holstein) am 10. 6. 1980 beschlossene Satzung zur 3. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet zwischen dem Eichenweg/Stellbusch und dem Horstheider Weg/Emil-Nolde-Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Steinburg vom 22. 1. 1981 mit Auflagen gem. § 11 Bundesbaugesetz genehmigt.

Die genehmigten Bebauungspläne und die Begründungen dazu liegen ab 9. Juli 1981 in der Amtsverwaltung Horst, Bahnhofstraße 7, 2203 Horst (Holstein), Zimmer Nr. 6, während der Dienststunden auf Dauer öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Mit Beginn dieses Tages werden die Bebauungspläne rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 des Bundesbaugesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Außerdem mache ich auf die Rechtsfolgen des § 155a Abs. 1 bis 3 Bundesbaugesetz aufmerksam, der aussagt, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.


2203 Horst (Holstein), den 30. Juni 1981

**Amt Horst  
Der Amtsvorsteher  
Steenbock**

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau  
am 8. Juli 1981

Norddeutsche Rundschau  
veröffentlicht am 8. Juli 1981

Es wird beglaubigt, daß vorstehende Ablichtung der / des <i>Bebauungspläne</i>
mit dem vorgelegten Original übereinstimmt.
Horst (Holstein), <i>27.7.81</i>
Amt Horst, Der Amtsvorsteher in Auftrage <i>[Signature]</i>





610  
2. d. A

610

Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Horst (Holstein) vom 10.6.80 für das Gelände zwischen dem Eichenweg/Stellbusch und dem Horstheider Weg/Emil-Nolde-Straße.

1.  
Die Bebauungsplansatzung vom 12.07.1978 über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Gelände zwischen dem Bebauungsplan Nr. 5 - Horstheider Weg/ Eichenweg wurde am 22.12.1977 durch den Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein genehmigt.  
Sie ist mit Bekanntmachung vom 26.07.1978 rechtsverbindlich geworden, sodaß auf ihrer Grundlage die Baugenehmigungen für die geplanten 130 Wohneinheiten erteilt werden können.

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 6 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Horst (Holstein) am 28.03.1979 beschlossen.  
Sie wurde von dem Herrn Landrat des Kreises Steinburg am 27.07.1979 genehmigt. Die 2. Änderung des B-Planes Nr. 6 wurde von der Gemeindevertretung am 31.07.1979 beschlossen.  
Sie liegt z.Zt. zur Genehmigung vor, diese wurde versagt. Unter dem 22.1.1980 faßte die Gemeinde einen neuen Aufstellungsbeschluß.

2. Gründe der Änderung

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die bisher ausgewiesenen Reihenhausparrzellen 1 bis 12 der Einzelhausbebauung zuzuführen.  
Die Umplanung wird durchgeführt, da sich die Einzelhausbebauung besser in die bebaute Nachbarschaft eingliedert. Durch diese Überplanung entfällt die für die Reihenhausbauung vorgesehene Spielplatzfläche für Kleinkinder.

Die überbaubare Grundstücksfläche auf dem Flurstück 98 wurde entsprechend der Geschoßflächenzahl reduziert, um Irrtümern vorzubeugen.

Der geplante Fußweg über die Parzellen 108/29 und 108/82 sowie die Straße C entfallen, da diese für die Erschließung des B-Plangebietes nicht erforderlich sind. Diese Flächen werden als allgem. Wohngebiet dargestellt.

Erschließung

Durch die Überplanung entfällt die nördl. gelegene Zuwegung auf der Parzelle 385/97. Die Erschließung erfolgt über eine in der Mitte dieses Flurstückes vorgesehene Stichstraße mit Wendehammer; die notwendigen öffentl. Parkflächen sind ebenfalls vorgesehen.

Die Bauparzellen 74 und 129 werden über eine 4,50 m breite mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht belastete Fläche zugunsten der Allgemeinheit erschlossen.

Kosten

Durch die Planänderung werden, bedingt durch den Fortfall einer öffentl. Zuwegung sowie der Straße C und des Fußweges, die Erschließungskosten gesenkt, welches sich günstig auf die angespannte Finanzlage der Gemeinde Horst (Holstein) auswirkt.

2203 Horst (Holstein), den 10. Juni 1980

Der Bürgermeister

*Tom...*

